

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim LG Salzburg), vertreten durch Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, D-80333 München, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die die der **MEDIA BROADCAST GmbH** mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008 erteilt.
2. Das gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G genehmigte Programm ist ein internationales, auf Lifestyle und Sport fokussiertes 24-Stunden-Spartenprogramm mit Beiträgen, Magazinen und Dokumentationen zu den Themen Sport, Lifestyle, Kunst und Kultur, Nightlife, Music und Travel sowie Live-Event-Übertragungen. Darüber hinaus wird das Programm auch Berichte zum Thema Computerspiele sowie interaktive Programmelemente in diesem Zusammenhang umfassen. Das Informationsangebot wird sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung sowie auf die Welt der Unterhaltung und des Sports beschränken. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus erlebnisfreudigen und an innovativen Programmelementen interessierten Personen im Alter zwischen 16 und 49 Jahren. Die sprachliche Ausrichtung ist grundsätzlich deutsch, wobei auch Beiträge in englischer Sprache, welche zum Teil untertitelt werden, gesendet werden.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008 iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Red Bull Media House GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.05.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 16.05.2008, beantragte die Red Bull Media House GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms mit dem Namen „Red Bull“ und dessen Verbreitung über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D).

Mit Schreiben vom 19.05.2008 erging ein Auftrag der KommAustria an die Antragstellerin, eine Vereinbarung über die Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk, im Basispaket oder in den Premiumpaketen eines oder mehrerer Programmaggregatoren, sowie weitere ergänzende Angaben nachzureichen.

Mit Schreiben vom 21.05.2008 machte die Antragstellerin ergänzende Angaben entsprechend dem an sie ergangenen Ergänzungsersuchen. Mit Schreiben vom 26.05.2008 legte die Antragstellerin Vereinbarungen mit den Programmaggregatoren zur Verbreitung ihres Fernsehprogramms in den Premiumpaketen vor.

### 2. Sachverhalt

#### ***Angaben zur Antragstellerin und ihrer Eigentümerstruktur***

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115 i beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren seit 08.08.2008 einerseits Dkfm. Dietrich Mateschitz (selbständig) und andererseits Andreas Gall (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Red Bull GmbH. Die Red Bull GmbH ist eine zu FN 56247 t beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer fungiert seit 05.02.1987 Dkfm. Dietrich Mateschitz.

Die Gesellschafterstruktur der Red Bull GmbH stellt sich wie folgt dar:

- Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim LG Salzburg) 49%
- TC Agro Trading Company Ltd (Handelsregister Hongkong Nr. 122565) 49%
- Chalerm Yoovidhya (geb. 03.09.1950, thailändischer Staatsbürger) 2%

Die Distribution & Marketing GmbH ist eine zu FN 36878 h beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 3.930.000. Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz fungiert als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und ist zugleich Alleineigentümer dieses Unternehmens.

Die Distribution & Marketing GmbH wiederum ist Alleingesellschafterin der Dietrich Mateschitz Beteiligungs GmbH, einer zu FN 246357 s beim LG Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl bei Salzburg und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000. Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz fungiert auch hier als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer.

Die Dietrich Mateschitz Beteiligungs GmbH hält 80% der Anteile der Bull Verlags GmbH, einer zu FN 197224 k beim HG Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Die Bull Verlags GmbH ist Medieninhaberin des Seitenblicke Magazins.

Die T.C. Agro Trading Company Ltd. ist eine im Handelsregister von Hongkong zu HR-Nr. 122565 eingetragene Aktiengesellschaft (Private Limited Company) mit Sitz in Hongkong, 71 Mody Road Tower 1. Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Getränken. Die Anzahl der Aktien der T.C. Agro Trading Company Ltd. beträgt 3,2 Mio. Stück, wobei sich diese zu gleichen Teilen im Eigentum von insgesamt elf Aktionären in Höhe von jeweils 9,09% befinden. Einer der Aktionäre ist Chalerm Yoovidhya. Als Direktoren fungieren Chaleo Yoovidhya, thailändischer Staatsbürger, und Pavana Langthara, ebenfalls thailändischer Staatsbürger.

Chalerm Yoovidhya ist thailändischer Staatsbürger und laut Firmenbuchauszug der Red Bull GmbH wohnhaft in T-39 Mu 8, Bangkok, Ekachai Road, Bangbon. Es besteht keine Identität mit Chaleo Yoovidhya, dem Direktor der T.C. Agro Trading Company Ltd.

### ***Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich***

Die Red Bull Media House GmbH ist Alleineigentümerin der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H., einer zu FN 131966 v beim LG Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Himmelreich und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000. Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.187/001-BKS/2002, Inhaberin einer lokalen Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Salzburg und Umgebung“ für die Dauer von zehn Jahren seit 04.10.2002.

Im Zuge von gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen erwarb die Red Bull GmbH im Februar 2007 Anteile an der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. im Ausmaß von 95%; dieser Anteilserwerb wurde mit Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, genehmigt. Mit Bescheid der KommAustria vom 08.10.2007, KOA 3.120/07-005, wurde in weiterer Folge die Abtretung dieser Geschäftsanteile an die Tochtergesellschaft der Red Bull GmbH, die Red Bull Media House GmbH, genehmigt. Im März 2008 erwarb die Red Bull Media House die restlichen Geschäftsanteile der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. und ist seither deren Alleineigentümerin.

Die Antragstellerin ist ferner Alleineigentümerin der Red Bulletin GmbH, einer zu FN 287869 m beim LG Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Die Red Bulletin GmbH ist Herausgeberin der Zeitschrift „Red Bulletin“.

Die bereits an früherer Stelle genannte Bull Verlags GmbH (s.o.) ist Medieninhaberin, Eigentümerin und Verlegerin des Magazins „Seitenblicke“.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

## **Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen**

### Programm „Red Bull“

Die Antragstellerin plant ein auf das Medium „mobiles Fernsehen“ zugeschnittenes Spartenprogramm mit Fokus auf Sport und Lifestyle, welches sich nicht an typischen Programmschemata des klassischen Fernsehens orientiert. Zur vollen und zur halben Stunde soll es allerdings fixe Orientierungspunkte zur Erleichterung der Programmwahrnehmung geben. Die einzelnen Beiträge und Sendungen werden entsprechend der bei „Handy-TV“ erwarteten Fernsehgewohnheiten kurz und verdichtet sein. In inhaltlicher Hinsicht wird sich das geplante Fernsehprogramm überwiegend Sport- und Lifestylethemen widmen, wobei hierbei auch Live-Event-Übertragungen integriert werden sollen.

Die vom beantragten Sender angestrebte Zielgruppe besteht aus interessierten und erlebnisfreudigen Personen, die offen für innovative Programmelemente sind. Die Grundausrichtung des Programms orientiert sich an der Altersgruppe der 16 bis 49-Jährigen, wobei ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Zusehern erwartet wird.

Die gesendeten Inhalte werden grundsätzlich in deutscher Sprache ausgestrahlt, wobei internationale Beiträge synchronisiert werden. Für die Zukunft ist zudem geplant, Beiträge auch ausschließlich in englischer Sprache mit ggf. deutschen Untertiteln zu senden. Das Programm wird im Rahmen der Premiumpakete der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH ohne gesonderte Verschlüsselung ausgestrahlt.

Der Anteil des selbst produzierten oder bei Zukauf umfassend bearbeiteten Programms wird voraussichtlich 80% betragen, zum Sendestart wird ausschließlich auf eigen produzierte Programmelemente zurückgegriffen werden. Die übrigen Programmelemente werden von externen Produktionshäusern bezogen; hierbei handelt es sich nicht um Programme anderer Rundfunkveranstalter.

Das Programm wird sich einerseits aus täglich neu produzierten Inhalten, die aus Beiträgen mit aktuellem Zeitbezug bestehen und sich nur kurzfristig für Wiederholungen eignen, sowie aus Sendungen zusammensetzen, die für wiederholte Ausstrahlungen genutzt werden können. Geplant ist, einen Großteil der Beiträge über den Tag verteilt zu wiederholen, wobei vor allem zum Sendestart Beiträge im Umfang von 30 bis 45 Minuten täglich neu generiert und in das Programm integriert werden sollen. Erstausstrahlungen werden einen durchschnittlichen Anteil von 20 Stunden pro Monat ausmachen. Events und Live-Event-Übertragungen bzw. Live-Berichterstattungen werden, variierend nach Jahreszeit, im Schnitt etwa 20 Stunden pro Monat umfassen. Das übrige Programm wird sich aus Wiederholungen in unterschiedlichen Rotationen zusammensetzen.

In inhaltlicher Hinsicht sind folgende Kernthemen geplant:

#### **Sport und Events:**

Einen wesentlichen Bestandteil des Programms „Red Bull“ werden internationale Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Extrem- und Spitzensports, sowie des Massen- und Freizeitsports bilden. Hierzu wird es Übertragungen von Live-Events geben, aber auch Magazine und Dokumentationen sowie Interviews mit und Portraits über Athleten. Geplant ist eine monatliche Show namens „Worb“, die sich dem Bereich des Freesport und des Extremsports widmen wird. Weiters wird es wöchentliche Schwerpunktshows unter dem Titel „The Drive: Water“, „The Drive: Air“ und „The Drive: Earth“ über die entsprechenden Trendsportarten aus dem Bereich Wasser, Luft und Erde geben.

#### Magazine und Dokumentationen:

Diese Sendungen sollen der Vermittlung von Wissen über die Themenschwerpunkte von Red Bull dienen und auch kritische Sichtweisen, etwa zu den Themen Umweltschutz im Hinblick auf Motorsport oder Gesundheit und Medizin im Hinblick auf Hochleistungssport, darstellen. In dieser Rubrik ist auch die werktägliche Show „Red Bull Moments“ geplant, in der jeweils drei Schwerpunktthemen aus dem Bereich Sport und Lifestyle mit umfassenderen Reportagen über die Geschehnisse dargestellt werden sollen. In dieser Rubrik wird auch über Persönlichkeiten aus Sport, Kultur und Kunst berichtet werden.

#### Culture:

Red Bull plant in diesem Zusammenhang Clips und Berichte über Kunst und die Kunst- und Kreativszene sowie über Künstler und Kunstaktionen aus aller Welt zu senden.

#### Entertainment und Gaming:

Im Rahmen dieser Rubrik plant Red Bull Berichte über Computerspiele und die neuesten Entwicklungen sowie über internationale Turniere zu senden. Ferner sind auch interaktive Programme in diesem Zusammenhang geplant.

#### Music und Travel:

Geplant sind einerseits eine unmoderierte Musiksending sowie andererseits eine Show namens „Visions“, in der bildkräftige Clips mit emotionaler und eindringlicher Musik untermalt werden. Red Bull verfolgt eine eher internationale Ausrichtung in seinem Programm und daher sollen auch Landschaften, Länder und Leute aus aller Welt präsentiert werden.

#### Nightlife:

Red Bull will in dieser Rubrik über wichtige Events und Partys weltweit berichten.

#### News/Information:

Nachrichten sollen nur in beschränktem Maß angeboten werden, um dem Zuseher auch die Möglichkeit zur Orientierung über die aktuelle Nachrichtenlage zu geben. Das Informationsangebot wird sich hierbei allerdings auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung beschränken; eine klassische Nachrichtensending ist nicht vorgesehen. Die Sending „Red Bull News“ soll werktäglich einen Tagsüberblick mit Fokus auf die Welt der Unterhaltung und des Sports bieten. Am Wochenende soll ein erweitertes Informationsangebot (Red Bull Weekend) bereitgestellt werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes macht die Antragstellerin vor allem fünf Personen namhaft. Insgesamt ist zunächst ein Mitarbeiterstab von elf Personen vorgesehen; hiervon wird ein Mitarbeiter die Administration wahrnehmen, neun redaktionell tätig sein und ein weiterer Mitarbeiter für die Produktion verantwortlich zeichnen. Hierbei kann die Antragstellerin sowohl auf eigene Mitarbeiter als auch auf bei der Red Bull GmbH tätiges Personal zurückgreifen. Im Besonderen wird im Bereich Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen sowie Personal Unterstützung durch die Red Bull GmbH erfolgen.

Thomas Vacek ist für Fernseh- und Medienprojekte bei der Red Bull GmbH angestellt und Projektmanager für Red Bull DVB-H. Thomas Vacek hat den ersten Abschnitt des Studiums der Betriebswirtschaft abgeschlossen. Er verfügt über vielfältige Berufserfahrungen im Bereich der Fernsehfilm- und Showproduktion als Studioaufnahmeleiter beim ORF sowie als Mitarbeiter bei privaten Filmproduktionsfirmen. Er kann auf Tätigkeiten in der Planung, Durchführung und Kontrolle der wirtschaftlichen Komponenten von Fernsehgroßproduktionen sowie auf Erfahrungen als Programmwirtschaftlicher Leiter für den Chefproducer der

Hauptabteilung Familie/Unterhaltung des ORF zurückblicken, wo er auch mit der Budgetplanung für die gesamte Hauptabteilung befasst war. Zu seinen Aufgaben zählte u.a. die Produktionsplanung und Umsetzung sämtlicher in dieser Abteilung angesiedelten Fernsehproduktionen.

Andreas Gall ist bei der Red Bull Media House GmbH hauptverantwortlich für die technische Umsetzung und Leitung des Fernsehprojektes; er fungiert zudem als Geschäftsführer der Antragstellerin. Andreas Gall absolvierte eine Fachausbildung zum Radio- und Fernstechniker sowie eine Tonmeisterausbildung. In diesem Bereich erwarb er auch erste Berufserfahrungen bei der Planung und Realisierung von Musikproduktionen. Weiters war Andreas Gall in der technischen Leitung zweier deutscher Radiosender tätig und baute eine Tontechnikschule auf. Schließlich verfügt er über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Radios im Bereich technischer, taktischer und strategischer Medien-, Trend- und Anwendungsberatung ebenso wie hinsichtlich digitaler Übertragungstechnologien und Innovationsentwicklungen. Zuletzt war Andreas Gall als Technischer Direktor für den ORF tätig. Seit August 2007 ist Andreas Gall Chief Technology Officer bei der Antragstellerin.

Thomas Jürgen Kober zeichnet als Head of Finance Marketing Projects and New Businesses für den Finanzbereich der Antragstellerin und ihrer Fernsehprojekte sowie ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich. Herr Kober absolvierte das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, war in weiterer Folge im Bereich IT-Controlling bei der Pharmazent AG und im Anschluss bei der PLAUT Austria als SAP R/3 Controlling Consultant tätig. Seit Mai 2002 ist Herr Kober bei der Red Bull GmbH beschäftigt und ist dort für alle Medienaktivitäten der Red Bull Media House GmbH verantwortlich.

Andreas Gerhardt ist mit der rechtlichen Betreuung des Fernsehprojektes betraut. Er absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland und verfügt aus seiner Referendariatszeit bei einer Medienrechtskanzlei sowie den Universal Studios Networks in London über Erfahrungen im Medienrecht. Im Anschluss war er Assistent am Institut für Urheber- und Medienrecht in München, wo er auch als leitender Redakteur der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht fungierte. Andreas Gerhardt war in weiterer Folge rechtlicher Berater für die Universal Studios Networks Deutschland GmbH und deren Pay TV Sender 13th Street und Sci Fi sowie Legal Counsel bei NBC Universal International GmbH. Sein Zuständigkeitsbereich umfasste die vollumfängliche rechtliche Betreuung aller Sender der NBC Gruppe im deutschsprachigen Raum (Das Vierte, Giga, 13th Street, Sci Fi, The History Channel, The Biography Channel). Im Rahmen dieser Tätigkeit war Herr Gerhardt auch für die Aktivitäten im Mobile Bereich zuständig. Seit Mai 2008 ist Herr Gerhardt als Rechtsberater bei der Red Bull Media House GmbH tätig.

Hannes Harborth entwickelt für Red Bull Fernseh- und Medienformate und ist mit der inhaltlichen Konzeption und der Programmentwicklung des Senders befasst. Herr Harborth hat ein Studium als Industriekaufmann, Betriebswirt und Dipl.Kfm. FH abgeschlossen. Er studierte ferner Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt auf Medien und Technik. Er verfügt über Berufserfahrungen im Bereich internes und externes Projektmanagement bei der MACOR Neptun GmbH, im Bereich der Konzeption und Durchführung von Tournées bei der Intermezzo Marketing & Promotion GmbH. Unter anderem war er überdies bei der Hutchison 3G Austria GmbH als Commercial Development Manager und Produktmanager sowie bei der DigitalSunray Media GmbH als geschäftsführender Gesellschafter tätig, wo er mit der Entwicklung von Medien-, digitalen und mobilen Services, Markteinführung und Projektmanagement sowie der strategischen und operativen Beratung befasst war.

Ein Organigramm wurde der KommAustria vorgelegt. Als Standort steht der Antragstellerin demnächst ein Neubau in der Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15 in Wals bei Salzburg zur Verfügung; sie kann ebenso auf das Salzburger Fußballstadion zurückgreifen. Mittelfristig ist vorgesehen, ein neues, voll digitales Fernsehstudio in der näheren Umgebung von Salzburg

zu beziehen. Bis dahin werden auch die Produktionsräume von Salzburg TV genutzt werden, welche vor kurzem modernisiert worden sind.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin einen Businessplan für die ersten drei Geschäftsjahre vor. Darüber hinaus legte die Antragstellerin eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 15.05.2008 vor, worin diese gegenüber der KommAustria erklärte, ihre Tochtergesellschaft für das gegenständliche Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen. Dies betreffe auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen.

#### ***Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber***

Die Red Bull Media House GmbH hat Vereinbarungen mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH als Programmaggregatoren über die Verbreitung des Programms Red Bull TV über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) der MEDIA BROADCAST GmbH vom 26.05.2008 vorgelegt. Die Vereinbarungen sehen eine Verbreitung des gegenständlichen Programms in den Premiumpaketen der beiden o.g. Programmaggregatoren vor.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, wurde der MEDIA BROADCAST GmbH (HRB 13289 beim Handelregister B des Amtsgerichtes Bonn) eine Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich („MUX D“).

Aufgrund der mit der MEDIA BROADCAST GmbH abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 01.04.2008 fungieren die Hutchison 3G Austria GmbH und die ONE GmbH als Programmaggregatoren auf dieser Plattform.

#### ***Stellungnahme des Rundfunkbeirats***

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 29.05.2008 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen, aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem Handelsregister. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen sowie der bei verbundenen Unternehmen bewilligten Änderungen in den Eigentumsstrukturen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### ***Behördenzuständigkeit***

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

## ***Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen***

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform oder eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Anträge haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Red Bull Media House GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg. Die Alleineigentümerin der Antragstellerin, die Red Bull GmbH hat ihren Sitz in Fuschl bei Salzburg. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Die Red Bull GmbH selbst steht zu 49% im Eigentum der Distribution & Marketing GmbH mit Sitz in Österreich, die wiederum unter Leitung und im Alleineigentum des Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht. Die restlichen 51% der Anteile der Red Bull GmbH werden einerseits von einem in Hongkong ansässigen Unternehmen, der T.C. Agro Trading Company Ltd. (49%), und andererseits einem thailändischen Staatsbürger, Herrn Chalerm Yoovidhya (2%), gehalten. Wie im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, festgehalten wurde, liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten dieser beiden Gesellschafter (separat oder gemeinsam) vor; der Regelung des § 10 Abs. 3 PrTV-G wird somit ebenfalls entsprochen.

Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ihrer Muttergesellschaft zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. Schließlich gehört zur Konzerngruppe auch der lokale Fernsehsender „Salzburg TV“, auf dessen Know How zurückgegriffen werden kann. In finanzieller Hinsicht wurde einerseits ein Finanzkonzept für die nächsten drei Jahre vorgelegt und andererseits nachgewiesen, dass der Antragstellerin die finanziellen Ressourcen der Red Bull GmbH für die Dauer des Projektes Mobil TV „Red Bull“ sowohl hinsichtlich des laufenden Betriebs als auch für die anfänglichen Investitionen zur Verfügung stehen werden.



Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 PrTV-G gelungen. Da das beantragte Fernsehprogramm als auf Sport und Lifestyle fokussiertes Spartenprogramm konzipiert ist, war die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 PrTV-G nicht glaubhaft zu machen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden gemäß den Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „*Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten*“. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BgNR XXIII. GP): „*Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmbelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen*“.

Die Antragstellerin hat hierzu Vereinbarungen mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH als Programmaggregatoren über die Verbreitung des Programms Red Bull TV über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk der MEDIA BROADCAST GmbH vorgelegt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

### **Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer**

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.).

### **Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder

Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29.05.2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**



Mag. Michael Ogris  
(Behördenleiter)

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, z.Hd. Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, D-80333 München,  
per Fax: +49 89 549 019 99